

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Gesetzentwurf zur Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behand-
lung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
(Alterseinkünftegesetz)

erarbeitet durch den

Ausschuss Steuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Klaus **Otto**, Vorsitzender

RA Dr. Uwe **Clausen**

RA Dr. Ingo **Flore**

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Finanzminister/Senatoren der Länder

Justizminister/Senatoren der Länder

Präsidentin des Bundesfinanzhofs

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Neue Richtervereinigung e. V.

Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

März 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 10/2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass das Alterseinkünftegesetz den Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte bei gleichzeitiger steuerlicher Entlastung der Ansparbeiträge nicht vollständig durchsetzt, so dass es zu Doppelbesteuerungen von Alterseinkünften kommt. Sichtbar wird dies, wenn man sich die Besteuerung der verschiedenen Blöcke von Altersversorgungsleistungen nach der Umstellungsphase im Jahre 2040 vor Augen hält.

Block A

Beamtenversorgung

Direktzusage im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung, finanziert vom Arbeitgeber

Direktzusage mit Entgeltumwandlung und verpfändeter Rückdeckungsversicherung

Unterstützungskassenzusage, finanziert vom Arbeitgeber

Unterstützungskassenzusage mit Entgeltumwandlung und verpfändeter Rückdeckungsversicherung

In der Ansparphase unterliegen die real oder gedanklich angesparten Beträge keiner einkommensteuerlichen Belastung. Die Versorgungsbezüge sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) jeweils im Jahr des Zuflusses zu versteuern. Ein Versorgungsfreibetrag entfällt. Es besteht lediglich eine Werbungskostenpauschale von € 102,00 pro Jahr (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 b EStG neu). Über die volle Steuerpflicht der Versorgungsbezüge sind auch die Zinsen auf das angesparte Kapital einkommensteuerpflichtig.

Die Besteuerung entspricht dem angestrebten System. Erfasst werden Versorgungsleistungen in Rentenform und in Form eines Einmalkapitals. Beschränkungen der Höhe nach bestehen nicht.

Block B

Betriebliche Altersversorgung in Form der

- ***Direktversicherung, mit oder ohne Entgeltumwandlung***
- ***Pensionskassenversorgung, mit oder ohne Entgeltumwandlung***
- ***Pensionsfondsversorgung, mit oder ohne Entgeltumwandlung***

Die bei den genannten Versorgungswegen in der Ansparphase geleisteten Beiträge sind jährlich bis zur Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerbefreit (§ 3 Nr. 63 EStG). Die in der Versorgungsphase aufgrund der Beiträge geleisteten Renten sind jeweils im Jahr der Zahlung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang steuerpflichtig. Es besteht eine Werbungskostenpauschale von jährlich € 102,00. Über die volle Steuerpflicht der Versorgungsleistungen werden auch die Zinsen in der Ansparphase versteuert.

Die Besteuerung entspricht dem angestrebten System, wenngleich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG der Höhe nach begrenzt ist, gegenwärtig auf € 2.472,00 der geleisteten Beiträge.

Block C

Gesetzliche Rentenversicherung

Berufsständische Versorgungssysteme, welche im Versorgungsfall Renten vorsehen

Private Rentenversicherungen, welche im Versorgungsfall Renten vorsehen

Die Versorgungsaufwendungen können in der Ansparphase als Sonderausgaben geltend gemacht werden und zwar im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben bis zur Höhe von jährlich € 20.000,00, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zur Höhe von jährlich € 40.000,00. Die Rentenleistungen im Versorgungsfall sind nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG im Jahr des Bezuges jeweils in vollem Umfang steuerpflichtig. Über die Steuerpflicht der Rentenleistungen werden auch die Zinsen steuerpflichtig, die in der Ansparphase erwirtschaftet worden sind.

Die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase lediglich als Sonderausgaben, führt zu Verzerrungen in dem angestrebten System aus folgenden Gründen:

- a) Die Vorsorgeaufwendungen werden nur im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben berücksichtigt. Soweit das Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG neu bereits durch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen verbraucht ist, steht es nicht mehr für die genannten Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung, was dazu führen kann, dass Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen geleistet werden. Die spätere Erfassung der Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG würde insoweit zu Doppelbesteuerung führen.
- b) Sonderausgaben nach § 10 EStG wirken sich nur insoweit aus, als ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte vorhanden ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 EStG). In den Jahren, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ ist, werden die bezeichneten Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen aufgebracht, so dass die spätere Erfassung der Versorgungsrenten als steuerpflichtige sonstige Einkünfte zu einer Doppelbesteuerung führt.

Richtiger wäre es, die Vorsorgeaufwendungen als Werbungskosten zu den sonstigen Einkünften zu erfassen. Begrifflich liegen auch Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG vor, weil die Vorsorgeaufwendungen der Erzielung der späteren als sonstige Einkünfte zu erfassenden Altersrenten dienen.

Durch die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen als Werbungskosten fallen in den Jahren der Ansparphase negative sonstige Einkünfte nach § 22 EStG an. Diese negativen Einkünfte werden mit den übrigen positiven Einkünften verrechnet (§ 2 Abs. 3 Satz 1 EStG). Soweit eine vollständige Verrechnung nicht möglich ist, werden die Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen, im Übrigen als Verlustvortrag gesondert festgestellt (§ 10 d Abs. 1, Abs. 4 EStG).

Allein über die systemgerechte Behandlung als Werbungskosten können die Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von Steuerbelastungen freigestellt werden.

Aus Haushaltsgründen können die Werbungskosten auf den Höchstbetrag der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt werden, gegenwärtig also auf jährlich € 12.051,00.

Block D

Kapitallebensversicherungen

Fondsgebundene Kapitalversicherungen

Private Rentenversicherungen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG neu

Pensionskassenversorgung auf Kapital

Die Beiträge zu den genannten Altersversorgungssystemen müssen aus dem Vermögen bzw. aus dem versteuerten Einkommen aufgebracht werden. Ein Sonderausgabenabzug besteht nicht mehr. Die Zinsen in der Ansparphase sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neu im Jahr des Zuflusses (§ 11 EStG) steuerpflichtig. Die späteren Versorgungsleistungen sind steuerfrei. Lediglich der Zinsertrag, der bei einer Auszahlung der Versorgungsleistungen in Rentenform in der Auszahlungsphase entsteht, wird über die versicherungsmathematisch

richtigere Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG neu erfasst.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist außerdem darauf hin, dass Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung insbesondere in der Übergangsphase einer effektiven Doppelbesteuerung unterliegen, die auf Beiträgen von selbstständig tätigen Freiberuflern beruhen. Renten, die z. B. im Jahre 2005 zu laufen beginnen, sind mit 50% als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG zu versteuern. Sie beruhen aber auf Beitragszahlungen des Freiberuflers, die in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind, wenn die bisher beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben bereits durch andere Versicherungsbeiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgeschöpft worden sind, z. B. durch Krankenversicherungsbeiträge. Es ist deswegen geboten, diese Altersrenten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur der ermäßigten Ertragsanteilbesteuerung zu unterwerfen, so dass das aus versteuerten Einkünften aufgebaute Versorgungskapital steuerfrei bleibt.

Es wird deswegen vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG neu wie folgt zu erweitern:

„Erfasst werden auch Leibrenten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die auf Beiträgen beruhen, die in der Zeit der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit geleistet wurden. Hat der Steuerpflichtige sowohl Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen, ist nur der Teil der Leibrente zu erfassen, der auf den Zeitraum der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit im Vergleich zum Zeitraum der gesamten Beitragszahlungszeit entfällt.“

Wir regen an, die vorgeschlagenen Änderungen noch zu berücksichtigen.